



Datum: 03. November 2023

Beschlussvorlage - B/0600/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.11.2023					
Jugendhilfeausschuss	28.11.2023					
Kreistag	06.12.2023					

Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises laut Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen. Der Salzlandkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beteiligt sich gem. § 12a KiFöG LSA durch festgelegte Zuweisungen.

Sachverhalt

Gem. § 11 Abs.1 KiFöG LSA wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert.

Gem. § 11a KiFöG LSA schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen über deren Betrieb nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Der Kreistag hat in seiner 49. Sitzung am 04.06.2014, Beschluss Nr. B/1184/2014/1, mit den Mindestqualitätsstandards die Basis einer ersten Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises geschaffen, welche durch Beschluss Nr. B/0196/2015 vom 13.05.2015 Gültigkeit erlangte. Grundlage der gegenwärtigen Verhandlungsführung stellt die Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung dar, welche durch Beschluss Nr. B/0359/2016 vom 02.03.2016 zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

In den vergangenen 8 Jahren hat die Richtlinie kontinuierlich Anwendung gefunden. Sie gibt eine Orientierung hinsichtlich der für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendigen Kosten. Dies sind zum einen variable Kostengrößen, welche sich aufgrund der Formulierung an die wirtschaftlichen Entwicklungen angleichen. Für diese besteht lediglich Bedarf an redaktionellen Anpassungen an die Verhandlungspraxis, welche sich in den vergangenen Jahren etablieren konnte. Zum anderen enthalten sind jedoch auch Fixkosten, welche in Form von pauschalen Beträgen der Höhe nach festgeschrieben wurden und sich daher nicht automatisch entsprechend der inflationären Entwicklung erhöht haben. Infolge der nicht unerheblichen Kostensteigerungen, zuvorderst in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (Corona, Energiepreisentwicklung), besteht aus Sicht der Verhandlungspartner die dringende Notwendigkeit zur Anpassung der Richtlinie an die aktuellen Entwicklungen. Hinweise, Anregungen und Wünsche aus den Verhandlungsgesprächen wurden gesammelt und in der AG 78 - frühkindliche Bildung - immer wieder thematisiert. Ferner spiegeln die im Rahmen der LeiterInnentagungen erfolgten Austausche wider, dass auch die Qualität in der Leitung an wissenschaftliche Standards wie "Qualität für alle" angelehnt werden soll.

Entsprechende Abstimmungsprozesse im Hinblick auf die Überarbeitung der Richtlinie fanden im Rahmen mehrere Treffen einer Arbeitsgruppe statt, in welcher sowohl freie als auch kommunale Träger mitgewirkt haben. Bedarfe wurden identifiziert, Argumente ausgetauscht und Lösungsansätze erarbeitet - das Ergebnis daraus bildet nunmehr der vorliegende, gemeinsam getragene Entwurf zur Änderung der Richtlinie.

Neben den bereits erwähnten lediglich redaktionellen Änderungen sollen inhaltliche Anpassungen, insbesondere für nachfolgend aufgeführte Punkte, vorgenommen werden:

Leitungsstunden

Die bisher gewährten Leitungsstunden reichen nicht mehr aus, um die zunehmenden Herausforderungen der heutigen Leitungstätigkeit in Kindertageseinrichtungen zu bewältigen. Diese Rückkopplung erfolgte im Rahmen der LeiterInnentagungen und wird darüber hinaus durch die Grundsatzentscheidung der Schiedsstelle, welche sich im Verhältnis 1:100 (1 Vollzeitäquivalent bei 100 zu betreuenden Kindern) durchgesetzt hat, bestätigt.

Diese Relation der Freistellung der Leitung von der Erzieherstätigkeit wird auch in anderen Landkreisen in LSA angewendet. Dies führt v.a. bei überörtlich organisierten Trägern in den Verhandlungen immer wieder zu Diskussionen. Vor diesem Hintergrund ist in Anlehnung an "Qualität für alle" ein neuer Ansatz unter Erhöhung der Sockelstunden sowie unter Einbezug der zu betreuenden Kinder angedacht.

Freistellung zum Zwecke der Fortbildung

Bisher sind 16 Stunden Freistellung im Jahr je ErzieherIn zu Fortbildungszwecken anerkannt worden - in Anbetracht der gestiegenen Ansprüche/Bedarfe und angelehnt an das Bildungsfreistellungsgesetz LSA soll der Anspruch auf 30 Stunden im Jahr ausgeweitet werden - im Gegenzug bleibt die bislang gezahlte Pauschale in Höhe von 100 € je päd. Fach- und Hilfskraft für die Kosten der Bildungsmaßnahme in gleicher Höhe bestehen.

Anpassung der Pauschalen für kindbezogene Sachkosten sowie Raum- und Wirtschaftsausstattung an die Kostenentwicklungen

Die aufgeführten Kostenpositionen sind in den vergangenen Jahren mit gleichbleibenden Pauschalen je Kind abgegolten worden, obwohl eine Preissteigerung infolge der Inflation von etwa 2% jährlich, jüngst sogar um ein Vielfaches höher, zu verzeichnen war. Nach nunmehr 8 Jahren Konstanz scheint eine Erhöhung und damit Anpassung der Pauschalbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung angemessen. So sollen sich die kindbezogenen Sachkosten je Krippen- und Kindergartenkind von 54 € auf 65 €, im Hort von 37 € auf 45 € jährlich erhöhen. Die Kosten für Raum- und Wirtschaftsausstattung werden für Mischeinrichtungen von 1.500 € auf 1.650 € bei unter 100 Kindern und von 2.000 € auf 2.200 € bei Überschreitung von 100 Kindern erhöht. Für Horteinrichtungen erfolgt die Anhebung unter gleichen Parametern von 1.250 € auf 1.375 € bzw. von 1.500 € auf 1.650 €.

Anpassung der Verwaltungskostenpauschalen

Um der Kostenentwicklung gerecht zu werden, erhöhen sich die Pauschalen je Krippen- und Kindergartenkind von 230 € auf 253 €, je Hortkind von 100 € auf 110 € im Jahr. Die Thematik Verwaltungskosten muss mangels Einigung in den Verhandlungen zunehmend von der Schiedsstelle entschieden werden, da einige Träger die Pauschalen als nicht auskömmlich deklarieren. Auch in diesem Punkt kommen in anderen Landkreisen höher Verwaltungskostenquoten unter Einbezug der Schiedssprüche zur Anwendung.

Anpassung der Einsatzzeiten für technisches Personal, um den Ausfallzeiten bei Krankheit/Urlaub sowie den gestiegenen Kosten bei Fremddienstleistern Rechnung zu tragen

Auch hinsichtlich des Umfangs für den Einsatz von eigenem technischem Personal wird es zunehmend schwieriger, eine Einigung zu erzielen - dies betrifft v.a. den Umgang mit Ausfallzeiten bei Krankheit bzw. Urlaub. Es ist den pädagogischen Mitarbeitern nicht aufzuerlegen, Aufgaben der Reinigungs- oder Wirtschaftskraft zusätzlich zur erzieherischen Tätigkeit zu erfüllen, zumal sich der Betreuungsschlüssel durch die tariflichen Vorgaben tendenziell verschlechtert und auch die Personalausfälle in den Einrichtungen weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund werden 2 Monate als Ausfallzeiten zusätzlich zu den bisher geltenden Prämissen anerkannt. Dies kompensiert Ausfälle bei eigenem Personal und trägt der Kostenentwicklung bei Einsatz von Fremddienstleistern Rechnung, bei denen es infolge der Mindestlohnerhöhung zu massiven Preissteigerungen gekommen ist.

Durch die aufgeführten Änderungen ist unter Annahme sonst gleichbleibender Prämissen eine Gesamtkostensteigerung je Einrichtung von etwa 3 bis 4% zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Verhandlungen gut verlaufen. Vor dem Hintergrund zunehmender Herausforderungen für die Mitarbeiter in der alltäglichen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, neuer wissenschaftlicher Standards sowie der dynamischen Entwicklung in den Kosten zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung besteht nach nunmehr 8 Jahren dennoch die Notwendigkeit einer Überarbeitung der den Verhandlungen zugrunde liegenden Richtlinie.

Die angepasste Richtlinie soll ab dem Verhandlungsjahr 2024 Anwendung finden.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Richtlinie LQE 2024
2. Synopse – Richtlinie LQE 2024